



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:

S.Knoll@THLG.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 1. April 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Parallelverfahren „Gemeinde Witterda (Landkreis Sömmerda): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik, Vorentwurf „Vor dem roten Berge“ und 1. Änderung Flächennutzungsplan“

Ihr Schreiben vom 27.03.2026

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht können wir das Vorhaben auf der geplanten Fläche bislang aufgrund der Unvollständigkeit der Untersuchungen zum jetzigen Planungsstand nicht bewerten. Wir können aber Hinweise für eine Förderung der Biodiversität durch die Anlage und für die Eindämmung der Auswirkungen auf die Natur geben.

Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren. Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Übergeordnete Planungen/ Flächennutzungsplan

Der Planersteller schreibt auf Seite 5 des Erläuterungsberichtes:

*"Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Witterda mit ca. 17,52 ha ist nicht mit dem Geltungsbereich des VBP SO PV „Vor dem roten Berge“ der Gemeinde Witterda mit ca. 20,18 ha identisch (vgl. Anl. 3), da zum letzteren noch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 20 sowie die unmittelbar angrenzenden Teilflächen der Flurstücke 167 und 173 in der Flur 7 der Gemarkung Witterda gehören (insgesamt ca. 2,66 ha), die der Realisierung von ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht dienen sollen (vgl. Anl. 2 bzw. 3). **Hierfür besteht allerdings kein Änderungserfordernis für den FNP.**"*

Den letzten Satz kann der BUND LV Thüringen nicht nachvollziehen:

Mit § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sind als Darstellungen im Flächennutzungsplan ausdrücklich vorgesehen: "10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft."

Flächen, die in einem Bebauungsplan ausdrücklich der Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gewidmet sind, unterliegen damit einer konkreten städtebaulichen Bindung, die nicht durch die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche wiedergegeben wird. Diese Bindung wird im Flächennutzungsplan u. E. abwägungsfehlerfrei nur durch die Darstellung der Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Dabei ist die in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur herrschende Auffassung, dass die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im FNP, von wenigen städtebaulich begründeten Ausnahmen abgesehen, keine nähere Bindung der Bewirtschaftung zulässt. Genau dies ist aber für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, mit der eine naturschutzfachliche Aufwertung des Zustandes der Flächen gegenüber dem Status quo erreicht werden muss. Aufgrund dieser Bindung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan ist es erforderlich, dass diese Flächen im Bebauungsplan selbst dann als Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden, wenn der Ausgleich ausschließlich in einer - allerdings durch den Bebauungsplan oder anderweitig näher geregelten - Form der landwirtschaftlichen Nutzung besteht. Andernfalls divergieren die Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Festlegungen des Bebauungsplans, was dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB widerspricht.

Nach den Aussagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine Verfestigung der mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele an diesem Standort vermieden werden:

"Um eine bauliche Verfestigung des Vorhabenstandortes in der Zukunft zu vermeiden, wird für alle Plangebietsteile des VBP bei Betriebseinstellung oder -aufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB mit der Zweckbestimmung „Acker“ festgesetzt. Im Falle einer Betriebseinstellung oder -aufgabe der PV-Freiflächenanlage soll darüber hinaus der VBP von der Gemeinde Witterda aufgehoben werden (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB)."

Wir lassen zunächst einmal offen, ob diese Überlegungen, etwa im Hinblick auf die Energieversorgung der Zukunft mit einem voraussichtlich substanziell erhöhten Stromanteil am gesamten Energiebedarf (E-Autos, Wärmepumpen, Dekarbonisierung industrieller Prozesse), zum jetzigen Zeitpunkt abwägungsfehlerfrei getroffen werden können.

Ungeachtet dessen ist aber festzuhalten, dass die Gemeinde durch spätere Änderungen der Bauleitplanungen diese Ziele in Zukunft verfolgen kann - oder auch nicht. Prinzipiell gilt dies

auch für den Fall, dass die Kompensationsmaßnahmen durch den Wegfall der Photovoltaikanlagen später hierfür nicht mehr benötigt werden: Auch dies könnte durch Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen und stellt keinen Grund dafür da, die Kompensationsmaßnahmen im FNP anders zu behandeln als die Fläche für das Eingriffsvorhaben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert und für eine spätere Planungsphase zu bedenken wäre allerdings, die bei einer eventuellen Rekultivierung des Solarparks schon "gereiften" Kompensationsmaßnahmen nicht aufzuheben, sondern über einen "Öko- oder Flächenpool" mit dem dann höheren Wert anderen Baumaßnahmen zuzuordnen und so zu erhalten. Auch hieraus ergeben sich aber nur Argumente, die Kompensationsflächen jetzt im Flächennutzungsplan entsprechend als Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen.

Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung greift aus unserer Sicht nicht weit genug.

In ähnlichen Verfahren anderer Gemeinden wird nicht nur das Potential der oft sehr geringen Gemeindefläche selbst geprüft, sondern Bestand und Potentialflächen (vorbelastete Flächen, Dach und Freiflächen) bis auf den Landkreis hin ausgeweitet geprüft und dargestellt. Das dies hier nicht geschehen ist, erklärt sich noch weniger, da der Vorhabenträger ein großer Thüringer Energiekonzern ist und die Energie nicht unmittelbar den Bürgern der Gemeinde Witterda zur Verfügung gestellt wird. Insofern kann sie „überall gewonnen werden“. Wir verstehen, dass die Gemeinde einen finanziellen Vorteil aus dem Bau einer PV-FFA im Gemeindegebiet ziehen möchte, aus natur- und umweltschutzrechtlicher Sicht, können wir einer Standortwahl nach diesen Kriterien aber nicht zustimmen.

Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung.

Der zukünftige Einspeisepunkt wird in ca. vier Kilometern Entfernung (Luftlinie) sein. Durch fehlende Zustimmungen von Grundstückseigentümern oder Gründe des Naturschutzes kann es auch sein, dass eine Kabelverlegung auf dem kürzesten Weg nicht möglich ist.

Dies trägt nicht zur vom BUND geforderten Dezentralisierung und einer Minderung der Stromübertragungsnetze bei und verursacht höhere Netzanschlusskosten und Transportverlust.

Weiterhin ist aus unserer Sicht auch eine Abwägung klassischer FFA gegenüber Agri-PV und anderen erneuerbaren Energien ein sinnvoller Bestandteil einer Alternativenprüfung.

Auch sollten ausgeschlossene Gebiete vorgestellt und die Prüfung samt Ergebnissen transparent dargestellt werden.

Schutzgebiete/ Naturschutz

„Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs des VBP befindet sich ein streifenförmiger Gehölzaufwuchs sowie ein Feldgehölz. Diese sollen durch die geplante PV-Freiflächenanlage nicht berührt werden.“

Es ist ein geeigneter Abstand zu anderen Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biotoptypen einzuhalten. Dieser sollte aus unserer Sicht mindestens 30 Meter betragen.

Landschaftsbild

Witterda liegt an einem landschaftlich reizvollen Höhenzug *Fahner Höhe*. Insofern ist die Einbindung ins Landschaftsbild an diesem Standort zwingend.

Zur Begrünung des Zaunes sollte eine Hecke eingeplant werden, die eine durchgehende Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern haben sollte. Diese kann dadurch auch der Avifauna als Bruthabitat dienen.

Barrierewirkung

Bei der Umzäunung der Anlage sollte ein Abstand von mind. 20 Zentimetern vom Zaun zum Boden eingehalten werden um Laufvögeln, Kleinsäugern und Niederwild einen Zugang zu der Anlage zu verschaffen. Die Planung geht von einem Abstand zum Boden von nur 15 cm aus und ist somit anzupassen.

Anlagen-Typ & Netzanschluss

Abbildung 5 in der Begründung zum vB-Plan zeigt, dass geplant ist, dass jeweils zwei Modultische an ihren Oberkanten aneinandergrenzen. Zwischen diesen werden voraussichtlich nur wenige Zentimeter Platz bleiben.

Wir konnten leider keine Angabe zum Reihenabstand finden, gehen aber aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Plangebietes von einer engreihigen PV-FFA aus.

Auch wenn wir verstehen, warum engreihige PV-FFA geplant werden, so muss trotzdem festgehalten werden, dass diese den Artenschutz und die Biodiversität nicht fördern! Unter den Modultischen kann sich keine gesunde Vegetation ausbilden.¹ Ebenso bieten diese Anlagen keinen Raum für Bodenbrüter des Offenlandes wie die Feldlerche (siehe unten).

Hilfestellungen für die Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen, Nisthilfen etc. sowie zur Anlage von Blühflächen finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Die Modultische sollten max. fünf m tief sein und die Abstände zw. den Modultischen darf nicht unter 3,5 Metern, sondern besser bei fünf Metern liegen. Ab einer Modultischtiefe von drei Metern ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden. Ebenso müssen Naturschutz und Ausgleichsbedarf in die Bauleitplanung einfließen. Erst durch zusätzliche obligatorische und freiwillige Maßnahmen für den Naturschutz, über die vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus, entsteht durch einen Solarpark ein Mehrwert für die Natur. Alle diese Vereinbarungen müssen durch städtebauliche Verträge abgesichert werden!

Hilfestellungen für die Bauleitplanung, die Betriebsphase inkl. Anleitungen für das Monitoring, die Pflege und Wartung etc. finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

¹ Fachgutachten/ Literaturstudie: [Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks](#)

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken

Umweltbericht

Der Umweltbericht sollte folgende Tierarten zwingend beinhalten: Avifauna, Reptilien und Amphibien sowie den Feldhamster.

Bei den Vögeln ist ein Augenmerk auf die Feldlerche zu legen.

Der Abstand der Modulreihen ist entscheidend dafür, ob die Anlage von Feldlerchen als Bruthabitat genutzt wird. Ist die geplante Anlage kein potenzielles Bruthabitat für die Art, sind CEF-Maßnahmen festzusetzen.

Eine aktuelle Studie, in der 30 FF-PVA in Nordbayern untersucht wurden, zeigt, dass in keiner der Anlagen Feldlerchen brüten, obwohl die Art in der Umgebung vorkommt (Hemmer et al. 2025)². Insgesamt zeigt sich, dass kleinflächige, in Reihen montierte PVA in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet sind. Weiterhin zeigt sich, dass CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

In der Studie wurde weiterhin über eine Literaturrecherche überprüft, unter welchen Bedingungen Feldlerchen, PV-Anlagen als Bruthabitat nutzen. Hierbei ergab sich, dass die Tiere die Anlagen selten nutzen, wenn diese auf Agrarstandorten errichtet wurden. Wurden Bruten innerhalb der Anlagen festgestellt, dann meist auf Konversionsflächen, die von Wäldern und/ oder Siedlungen umgeben sind und auf denen die Feldlerchen nicht auf das Umland der PVA ausweichen können.

Weiterhin wurde über die Auswertung der Literatur festgestellt, dass PV-Anlagen mit einem Modulabstand von mind. sechs Metern, öfter Feldlerchenrevierzentren nachgewiesen werden.

In der Studie selbst, in der 30 PV-FFA untersucht wurden lag der Maximalabstand der Modulreihen bei fünf Metern, hier konnten keine Bruten festgestellt werden.

Alle Anlagen, in denen Bruten nachgewiesen wurden bestanden aus mind. zwei räumlich voneinander getrennten Solarmodul-Komplexen und realisierten somit ein offenes Bruthabitat zwischen diesen was wiederum das Potenzial als Bruthabitat steigern könnte.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass der Nachweis von Bruten meist in den ersten zwei Jahren der Anlage gelang, sich bei älteren Anlagen aber zunehmend weniger Bruten finden ließen.

Zitat aus der Studie: „Bei der Planung und dem Bau kleinflächiger, in Reihen montierter PV-Anlagen in der Agrarlandschaft muss davon ausgegangen werden, dass diese von der Feldlerche nicht als Bruthabitat genutzt werden können und es daher eines ordnungsgemäßen Ausgleiches in Form von CEF-Maßnahmen geben muss, falls die Standorte zuvor als Bruthabitate der Feldlerche dienten.“

² <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/pva-feldlerche/>

Empfehlungen zur Anlage von Lerchenfenstern folgend sollen mind. zwei Fenster/ ha, gleichmäßig verteilt mit einer Größe von jeweils mind. 20 qm angelegt werden, bevorzugt auf Schlägen ab 5 Hektar Größe. Diese sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, damit keine Füchse in die Fenster laufen.

Der Abstand zu Gehölzen oder Wald bzw. anderen Strukturen soll mind. 100 Meter betragen. Die Planungen weichen von den Empfehlungen zu „funktionierenden Lerchenfenstern“ ab und sollten dementsprechend angepasst werden.

Wir geben zu bedenken, dass wenn auch auf den Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen gelegt werden, Feldlerchen brüten – was hier der Fall ist - diese Flächen den verdrängten Lerchen nicht zur Verfügung stehen oder die verdrängten Lerchen die Brutpaare auf den Ausweichflächen verdrängen. Insofern kann die Errichtung des Solarparks eine Verschlechterung der lokalen Population der Arten bedeuten und es würden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche auftreten.

Zur Bewertung der Auswirkungen der neu errichteten Photovoltaikanlage auf die lokale Feldlerchenpopulation auf den Vorhabenflächen wird empfohlen, ein standardisiertes Monitoring durchzuführen. Dies ist unbedingt festzusetzen. Mit Verweis zur oben genannten Studie sollte der Zeitpunkt des Monitorings auf mind. fünf Jahre ausgeweitet werden. Erst dann können Rückschlüsse auf eine potenzielle Annahme der Anlage durch die lokale Feldlerchenpopulation getroffen werden.

Boden

Der Boden ist für eine spätere naturverträgliche Entwicklung des Solarparks entscheidend. Deswegen muss im Vorfeld ein Bodengutachten erstellt werden.

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Es soll ein Bodenschutzkonzept erstellt werden.

Gute Vorgaben und Hilfestellungen für Kommunen können hier nachgelesen werden: [LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ \(2023\)](#)

Der Begründungstext lässt erkennen, dass hier – wie bei jeder Planung zu PV-FFA in Thüringen, die wir bislang auf dem Tisch hatten – davon ausgegangen wird, dass diese Anlagen nur „geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden“ mit sich bringen. Hier spricht man sogar von einer „hundertprozentigen Reversibilität“ des Vorhabens.

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

Eine Studie von Lambert et al. (2021)³ untersuchte explizit verschiedene Bodenparameter mit dem Ergebnis, dass die physikalische Bodenstabilität signifikant gestört, die chemische Bodenqualität geringer und die Bodentemperatur um mindestens 10% niedriger ist. Der CO₂-Ausstoß des Bodens ist um 50% niedriger, was auf eine deutlich verringerte bodenbiologische Aktivität unter PV-Anlagen hinweist.

Eine weitere Studie von Moscatelli et al. (2022)⁴ untersuchte die Bodeneigenschaften unter PV-Anlagen nach sieben Jahren Laufzeit. Es wurden ähnliche Parameter wie in der Studie von Lambert et al. erhoben und weitere Parameter hinzugenommen (Kationenaustauschkapazität, elektrische Leitfähigkeit, Phosphorgehalt). Durch die Durchführung weit umfangreicher Analysen hinsichtlich der biochemischen Vorgänge im Boden konnten weit belastbarere Aussagen als in anderen Studien getroffen werden. Als Ergebnis der Studie zeigte sich, dass nach sieben Jahren Nutzung der PV-Anlage die Bodenfruchtbarkeit stark verändert war. Dies äußerte sich durch eine signifikante Reduktion der Feldkapazität und der Bodentemperatur, während die Leitfähigkeit und der pH-Wert anstiegen. Unter den Modulen hat sich die organische Bodensubstanz dramatisch reduziert (-61% TOC und -50% TN) was mit einer Abnahme der mikrobiellen Aktivität im Boden einhergeht, ebenso mit einer Abnahme der Bodenatmung und der enzymatischen Aktivität.

Mehrere Studien belegen mit Messungen unterhalb von PV-Modulen, in den Zwischenbereichen der Modulreihen sowie auf unbeeinflussten Referenzflächen, dass PV-Module das Mikroklima signifikant verändern (z. B. Armstrong et al. 2016⁵; S. 4; Lambert et al. 2023⁶, S. 6). Die Überstellung einer Fläche mit PV-Modulen bewirkt eine Abschwächung von Temperaturspitzen im Tages- und Jahresverlauf sowie eine deutlich geringere photosynthetisch aktive Strahlung (ebd.).

Außerdem zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich bodenphysikalische und -chemische Eigenschaften unter dem Einfluss von PV-Modulen verändern können, was langfristige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich ziehen könnte. In verschatteten Bereichen wurde auch ein Rückgang der pflanzlichen und mikrobiellen Biomasse nachgewiesen (vgl. z. B. Scholten et al. 2025⁷, S. 8 f.).

Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt nutzlos machen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen.

Das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden!

Insofern ist die Tiefe der Untersuchungen in den meisten Bodengutachten als unzureichend zu bewerten. Ohne die Untersuchung der hier beschriebenen Parameter ist keine Bewertung der (Veränderung der) Bodenfunktion möglich!

³ Lambert, Q., Bischoff, A., Cueff, S., Cluchier, A., & Gros, R. (2021). Effects of solar park construction and solar panels on soil quality, microclimate, CO₂ effluxes, and vegetation under a Mediterranean climate. *Land Degradation & Development*, 32(18), 5190–5202.

⁴ Moscatelli, M.C., Marabottini, R., Massaccesi, L., Marinari, S. (2022): Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area. *Geoderma Regional* 29. 9 S.

⁵ Armstrong, A., Ostle, N.J., Whitaker, J. (2016): Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling. *Environmental Research Letters* 11 (7). 12 S.

⁶ Lambert, Q., Bischoff, A., Enea, M., Gros, R. (2023): Photovoltaic power stations: an opportunity to promote European semi-natural grasslands? *Frontiers in Environmental Science* 11 (June). 13 S.

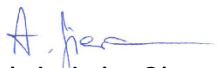
⁷ Scholten, L., de Goede, R.G.M., Edlinger, A., Van Aken, B.B., De Deyn, G.B. (2025): Sharing the light, impact of solar parks on plant productivity, soil microbes and soil organic matter. *Plants, People, Planet*. 14 S.

Aus Sicht des BUND bedarf es dieser Untersuchungen vor Baubeginn, um mittelfristig in der Lage zu sein, den Einfluss solcher Anlagen auf das Schutzgut Boden realistisch bewerten zu können. Darauf aufbauend ist das Bodenschutzkonzept zu entwickeln, welches über einen städtebaulichen Vertrag festgehalten wird.

Der BUND spricht sich dafür aus, dass bester Boden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt, die ohnehin einen Mehrbedarf an Fläche für ökologische Landwirtschaft aufweist. Das spricht aus unserer Sicht gegen den Standort.

Viele Gemeinden definieren Flächen mit hohen und sehr hohen Gesamtbodenerfüllungsgraden als Ausschlussflächen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Giermann', is placed above the printed name.

i. A. Anita Giermann